



Sitzung vom

4. Mai 2021

Mitgeteilt den

5. Mai 2021

Protokoll Nr.

412/2021

Richtplanung Graubünden, Region Albula

Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans im Bereich

Landschaft / Regionalpärke (Nr. 05.LR.01): Regionaler Naturpark Parc Ela

1. Inhalt der Richtplananpassung

Der Parc Ela ist ein "Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung" gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Gemäss Art. 27 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV; SR 451.36) ist für den Betrieb eines Parks und die Verleihung des Parklabels der Nachweis der räumlichen Sicherung erforderlich. Zu dieser räumlichen Sicherung gehört insbesondere die Bezeichnung im kantonalen Richtplan. Diese Anforderung gilt auch im Falle einer Erweiterung des Parkperimeters.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2010 (Prot. Nr. 1210/2010) hat die Regierung (gleichzeitig mit der Genehmigung der Anpassung im regionalen Richtplan Mittelbünden) das Richtplanobjekt Nr. 05.LR.01 Parc Ela festgesetzt. Der Bund genehmigte die Festsetzung im kantonalen Richtplan am 7. Juni 2011.

Im Jahr 2012 hat der Bund dem Parc Ela das Parklabel für den Betrieb als Regionaler Naturpark verliehen. Diese erste Betriebsphase endet am 31. Dezember 2021. Seit Inbetriebnahme hat der Parc Ela wichtige Beiträge zum Erhalt von Natur und Landschaft, zur Wertschöpfung und zur Bildung und Sensibilisierung geleistet.

Aufgrund der guten Erfahrungen, den ausgelösten Impulsen und der hohen Akzeptanz bei Einheimischen und Gästen sowie gestützt auf die zustimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und auf das Gesuch der Trägerschaft Verein Parc Ela

hat der Kanton am 31. März 2021 den Antrag zur Labelerneuerung 2022–2031 an das Bundesamt für Umwelt eingereicht.

Zur räumlichen Sicherung ist für diese neue Betriebsphase im Zusammenhang mit der Erweiterung des Parkperimeters auch eine Richtplananpassung erforderlich.

Gegenstand der Richtplananpassung sind insbesondere die behördenverbindliche Festsetzung des Parkperimeters sowie der aktualisierten strategischen Ziele des Parc Ela für die zweite 10-jährige Betriebsphase 2022–2031.

Die vorliegende Richtplananpassung stützt sich auf die generellen Zielsetzungen des kantonalen Richtplans, die Beschlüsse über den erneuerten Parkvertrag in den beteiligten Parkgemeinden, den Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela vom 24. März 2021 über den Parkvertrag und die Verabschiedung des Gesuchs mit dem Managementplan 2022–2031, die entsprechenden Unterlagen des Parkdossiers sowie die koordiniert dazu erarbeiteten, stufengerecht konkretisierten Inhalte im regionalen Richtplan.

Die Anpassung im regionalen Richtplan ist am 19. März 2021 von der Gemeindepräsidentenkonferenz der Region beschlossen und umgehend zur Genehmigung an die Regierung eingereicht worden.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans, datiert vom März 2021, beinhaltet:

- Richtplanung Graubünden Region Albula, Richtplananpassung Regionaler Naturpark "Parc Ela", Kantonale Richtplankarte, Ausschnitt mit dem Perimeter der Richtplananpassung 1:200 000
- Kantonaler Richtplan, Objekte Kap. 3.4 Regionen Albula und Prättigau/Davos, Objekt Nr. 05.LR.01 Parc Ela mit den Festlegungen.

Die Beschlussdokumente des regionalen Richtplans Albula, Regionaler Naturpark Parc Ela sind:

- Richtplantext vom März 2021
- Richtplankarte 1:50 000

Die der Richtplananpassung beiliegenden Erläuterungen vom März 2021 (Erläuterungen) sind ein gemeinsamer Bestandteil des kantonalen und regionalen Richtplans. Dieser Bericht beinhaltet die Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

Mit diesen neu beschlossenen Dokumenten werden die bisherigen Bestandteile des kantonalen und des regionalen Richtplans Albula in Bezug auf den regionalen Naturpark Parc Ela ersetzt.

3. Formelles

Die Richtplananpassung richtet sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110).

Der Erlass des kantonalen Richtplans stützt sich auf die kongruenten Festlegungen im regionalen Richtplan. Das Erfordernis der Planabstimmung gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist somit erfüllt.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte, koordiniert für den regionalen und den kantonalen Richtplan, im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 18. September bis 19. Oktober 2020. Die Anforderungen nach Art. 4 RPG sind somit erfüllt. Während der öffentlichen Auflage sind keine Eingaben eingegangen. Zeitgleich mit dem Auflageverfahren wurden die interessierten kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen.

Am 22. März 2021 sind die unterzeichneten Dokumente des regionalen Richtplans der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden.

In formeller Hinsicht sind somit die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anpassung des regionalen Richtplans und den Beschluss zur Anpassung des kantonalen Richtplans gegeben.

4. Materielle Feststellungen und Erwägungen

a) Anpassung Perimeter gemäss Parkvertrag (Festsetzung)

Mit vorliegender Richtplananpassung wird der Parkperimeter gegenüber der ersten Betriebsphase ergänzt. Neben den Gemeinden Albula/Alvra (ohne Welschtobel), Bergün Filisur, der Fraktionsgemeinde Davos Wiesen, Lantsch/Lenz und Schmitten umfasst das Parkgebiet für die zweite Betriebsphase, namentlich auch das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Gemeinde Surses. Diese Fortführung und Anpassung des Perimeters stützt sich auf die Abstimmungen über den Parkvertrag in den beteiligten Gemeinden. Die Parkfläche nimmt damit um über 110 km² auf knapp 658 km² zu.

Mit der Festsetzung wird das Vorhaben mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben richtplanerisch abgestimmt (siehe Kap. 4 der Erläuterungen).

b) Strategisch-räumliche Ziele

Mit der vorliegenden Anpassung im regionalen Richtplan werden die Ziele und Leitsätze sowie die Handlungsanweisungen für die räumliche Sicherung des regionalen Naturparks Parc Ela, gestützt auf den Parkvertrag für die Betriebsphase 2022– 2031, behördenverbindlich festgelegt. In der Objektliste des kantonalen Richtplans werden diese strategischen Ziele des Parc Ela in den Festlegungen ebenfalls als behördenverbindlicher Bestandteil des Richtplans verankert. Die Zielerreichung wird gegen Ende der Betriebsphase überprüft und dokumentiert.

Die Evaluation der Wirkungen und Leistungen der bisherigen Betriebsphase 2012– 2021 ist in Ziffer 2.2 der Erläuterungen zusammenfassend aufgezeigt. Danach sind in der Betriebsphase seit 2012 namentlich keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Landschaftsqualität aufgrund raumwirksamer Tätigkeiten zu verzeichnen.

c) Abstimmung mit raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben

Die Abstimmung mit raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben innerhalb des Perimeters für die Betriebsphase 2022–2031 ist in Ziffer 4 der Erläuterungen dargelegt.

In materieller Hinsicht konnte bereits im Rahmen des kantonalen Vorprüfungsverfahrens bestätigt werden, dass keine konzeptionellen Einwände bestehen. Aufgrund der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen wurden die Richtplanunterlagen punktuell ergänzt und präzisiert.

Insgesamt haben sich seit der letzten Richtplananpassung bzw. der Inbetriebnahme des Parc Ela hinsichtlich der raumwirksamen Vorhaben keine grundlegenden Veränderungen ergeben. Die Festlegungen des regionalen und kantonalen Richtplans sowie der Sachpläne und Konzepte des Bundes behalten ihre Gültigkeit bzw. werden jeweils in den entsprechenden Verfahren festgelegt. Die entsprechende Koordination ist im Richtplanverfahren sichergestellt.

Im rechtskräftigen regionalen und kantonalen Richtplan ist namentlich auch die Weiterentwicklung und Erweiterung der Skigebiete festgelegt. Einerseits wurde im Rahmen der Abstimmung zum Parkvertrag in der Gemeinde Surses unter anderem die Befürchtung geäußert, dass mit der Erweiterung des Perimeters des regionalen Naturparks im Bereich des Skigebiets Savognin die richtplanerisch verankerten Festlegungen in Bezug auf die Intensiverholungsgebiete in Frage gestellt würden. Andererseits wurde in einer Stellungnahme im Richtplanverfahren auch geltend gemacht, dass in Bezug auf einzelne, bereits im Richtplan enthaltene Erweiterungen von Intensiverholungsgebieten bekanntermassen noch vertiefte Abklärungen erforderlich sein werden (namentlich in Bezug auf potenzielle Konflikte mit Wildlebensräumen). Diese stehen aber nicht in direktem Zusammenhang mit dem regionalen Naturpark. Die Pärkegesetzgebung und die Zugehörigkeit zum Parc Ela schaffen keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen. Es ändert sich nichts an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Somit erfolgen bei diesen Richtplanobjekten in Zusammenhang mit dem Parc Ela explizit keine Anpassungen. Die eingetragenen Intensiverholungsgebiete bleiben rechtskräftige Bestandteile des regionalen und kantonalen Richtplans.

d) **Folgerungen**

Die räumliche Sicherung des Regionalen Naturparks Parc Ela im kantonalen Richtplan erfolgt gestützt auf die im erläuternden Bericht dargelegten Grundlagen, Verfahrensschritte und Zusammenarbeit.

Insgesamt ergibt sich, dass dem Vorhaben keine konzeptionellen Einwände entgegenstehen.

Die vorliegenden Anpassungen der räumlichen Festlegungen stimmen gesamthaft mit den Leitüberlegungen des geltenden kantonalen Richtplans überein.

Die räumliche Koordination der Parkprojekte auf gesamtkantonomer Ebene wird, gestützt auf die im kantonalen Richtplan in Kap. 3.4 festgelegte Pärkestrategie, weiterhin entsprechend dem Fortschritt der einzelnen Parkprojekte laufend über den kantonalen Richtplan und die entsprechenden regionalen Richtpläne sichergestellt.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans** vom März 2021 im Bereich **Landschaft, Regionalpärke Nr. 05.LR.01 Regionaler Naturpark Parc Ela** wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Der von der **Region Albula** am 19. März 2021 beschlossene **regionale Richtplan Regionaler Naturpark Parc Ela** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt den kantonalen Richtplan, insbesondere auch im Internet, entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.
5. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Richtplan-do- kumente
Region Albula	1	2
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Kultur, Denkmalpflege	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität	1	
Standeskanzlei	1	1
ARE-GR	3	2

ARE-GR Pf 06.05.21